

Herstellereklärung des Antragstellers

Hersteller:

Produktionsstätte:
(Anschrift):

Rating der Leather Working Group:

Beantragtes Produkt:
(Leder gemäß DIN EN 15987)

Produktionsmenge (t/a)¹:

Gerbverfahren:

Zurichtung:

Verwendungsbereiche:

1. Ausgangsmaterialien:

Rohhäute/Felle von Rindern	(t/a)
Rohhäute/Felle von Kälbern/Ziegen	(t/a)
Rohhäute/Felle von Schweinen	(t/a)
Rohhäute/Felle von Schafen	(t/a)
Zwischenprodukte von Rindern	(t/a)
Zwischenprodukte von Kälbern/Ziegen	(t/a)
Zwischenprodukte von Schweinen	(t/a)
Zwischenprodukte von Schafen	(t/a)
Sonstige (bitte hier spezifizieren)	(t/a)

¹ Alle Angaben zur Menge in dieser Erklärung beziehen sich auf das Vorjahr der Antragstellung

Erklärung: Die Rohhäute und Felle stammen von landwirtschaftlichen Nutztieren (d.h. Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine), welche primär zur Milch- und/oder Fleischerzeugung gehalten werden. Tierhäute und -felle von wildlebenden und bedrohten Tierarten werden **nicht** verwendet. Darüber hinaus wird eine vertretbare Herkunft und Tierschutzaspekte gemäß des Protocol 6.0 der Leather Working Group beachtet.

Es wird Rohware aus europäischen Schlachthöfen eingesetzt und es wird analog der Verordnung EG 853/2004 ein Nachweisverfahren geführt. Auf Verlangen der RAL gGmbH werden die Begleitdokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission vom 24. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie Durchführungsverordnung (EU) 1097/2012 vorgelegt.

Es wird Rohware aus nicht-europäischen Schlachthöfen eingesetzt, es gilt die Nachweisführung/Traceability im Sinne des Protocol 6.0 der Leather Working Group (gültig ab 01/2015, Punkt 4 "Raw material traceability"). Der Antragsteller und alle Lieferanten von Zwischenprodukten müssen einen Traceability Grade von A der LWG erreichen (entspricht \geq 90% Rückverfolgbarkeit).

Traceability des Antragstellers: Grade

Bei der Verwendung von Zwischenprodukten ist eine Anlage 2 von dem Lieferanten dem Antrag beigefügt.

1. Wassernutzung

Erklärung:

Der Wasserverbrauch im oben genannten Produktionsbetrieb betrug für die oben genannte Verarbeitung: m^3/t

Die Angabe ist durch geeignete Unterlagen zu belegen und der Erklärung beizufügen. Bei der Verwendung von Zwischenprodukten ist eine Anlage 2 von dem Lieferanten dem Antrag beigefügt.

2. Abwasser

Das Abwasser aus der Lederherstellung darf bei **Direkteinleitung** in ein Gewässer folgende Werte nicht überschreiten:

- einen CSB-Wert von 200 mg/l oder mindestens 95% Verminderung gegenüber dem Zulauf im Monatsmittel
- einen Wert von 10 mg/l für Ammoniumstickstoff
- einen Wert für AOX von 0,5 mg/l
- einen Wert von 2 für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})
- einen BSB-Wert von < 25 mg/l
- einen Wert von 2 mg/l Sulfid im sulfidhaltigen Teilstrom (Abwasser aus dem Weichen, Äschern, Entkälken jeweils einschließlich Spülen) und
- einen Wert von 1 mg/l Chrom gesamt im chromhaltigen Teilstrom (Abwasser aus der Gerbung einschließlich Abwelken und aus der Nasszurichtung).

Das Abwasser aus der Lederherstellung darf bei der **Indirekteinleitung** (vor Einleitung in eine kommunale oder zentrale Kläranlage) folgende Werte nicht überschreiten:

- einen Wert von 2 mg/l Sulfid im sulfidhaltigen Teilstrom (Abwasser aus dem Weichen, Äschern, Entkälken jeweils einschließlich Spülen) und
- einen Wert von 1 mg/l Chrom gesamt im chromhaltigen Teilstrom (Abwasser aus der Gerbung einschließlich Abwelken und aus der Nasszurichtung).

Die Konzentrationsmessung für Sulfid und Chrom kann im Gesamtstrom vor Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) oder in eine kommunale oder zentrale Kläranlage (Indirekteinleitung) erfolgen. In diesem Fall ist das Mischungsverhältnis der Teilströme mitzuteilen, um die Rückrechnung zu ermöglichen.

Dabei sind folgende Prüfverfahren anzuwenden:

- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB: ISO 6060 oder DIN 38409-41 oder DIN-ISO 15705
- AOX (Chloridgehalt < 5 g/l): DIN EN ISO 9562 bzw.
- AOX (Chloridgehalt > 5 g/l): DIN 38409-22
- Biologischen Sauerstoffbedarf BSB: DIN EN 1899
- Sulfid: DIN 38405-27 oder ISO 10530
- Chrom: ISO 9174 oder DIN EN 1233 oder EN ISO 11885
- Ammoniumstickstoff: DIN EN ISO 11732
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern: DIN EN ISO 15088

Erklärung:

Beigefügt eine Bestätigung der überwachenden Behörde zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sowie Prüfberichte gemäß Anhang 25 der Abwasserverordnung oder vergleichbare internationale Prüfberichte.

Wir sind **Direkteinleiter**

Die Überwachung der Ablaufwerte der Abwasserreinigungsanlage erfolgt mindestens halbjährlich.

Wir sind **Indirekteinleiter**

Beigefügt der Genehmigungsbescheid (bei kommunalen Kläranlagen) bzw. die Vertragsbedingungen (bei zentralen Kläranlagen), der/die zeigt, dass die Einleitung genehmigt ist und dass die kommunale Kläranlage zumindest die Anforderungen nach 91/271/EWG einhält.

3. Ausschluss von Stoffen

Leder dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile² enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.³

² Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe oder Zubereitungen, die dem Produkt oder dem Vorprodukt zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen und solche, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

³ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: [REACH-Kandidatenliste](#).

2. Stoffe⁴, die gemäß der EG-Verordnung 1272/2008⁵ in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen⁶:
 - akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1 oder Acute Tox. 2
 - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B
 - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A, Muta. 1B
 - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B
 - toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1 oder RE 2
 - gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 oder Aquatic Chronic 2
 - schädigend für die Ozonschicht der Kategorie Ozone 1

3. Stoffe, die in der TRGS 905⁷ eingestuft sind als:
 - krebserzeugend (K1, K2,),
 - erbgutverändernde (M1, M2,)
 - fortpflanzungsgefährdend (R_F1, R_F2, R_E1, R_E2)

Die den Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind Anhang 2 zu entnehmen.

Erklärung:

Beigefügt eine Liste aller Prozesschemikalien (Anlage 3) und deren Hersteller. Zu allen Prozesschemikalien sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, in deutscher oder englischer Sprache, beigefügt. Änderungen bei den Prozesschemikalien (Wegfall/Zusätzliche/Änderungen in deren Zusammensetzung) sind der RAL gGmbH unter Vorlage der SDS unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Verwendung von Zwischenprodukten ist jeweils **zusätzlich** die Anlage 3 von dem Lieferanten dem Antrag beigefügt sowie die Erklärungen von dessen Chemikalienlieferanten sowie die SDS der aufgeführten Chemikalien.

Die Erklärungen und SDS sind vorzugsweise auf Datenträger einzureichen.

⁴ Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften (u.a. CMR-Stoffe der Kategorie 2) werden nicht hier ausgeschlossen, sondern durch die Emissionsbewertung nach dem AgBB-Schema reduziert (siehe Abschnitt 3.5.3).

⁵ Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Demnach erfolgte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG, bei Gemischen (vormals Zubereitungen) noch bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG. Nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 sind für Stoffe sowohl alten als auch die neuen Einstufungen und Kennzeichnungen anzugeben.

⁶ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle SelbstEinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) und weiter Stofflisten wie SIN; ETUC, EDCs, etc.

⁷ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung (zuletzt geändert im Mai 2008 – Stand 1/2014). Die TRGS führt solche CMR-Stoffe auf, die bislang nicht harmonisiert eingestuft sind bzw. bei denen der AGS zu einer abweichenden Einstufung kommt. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen: [CMR-Gesamtliste](#).

Allgemeines zu den Prüfungen nach Abschnitt 4, 5, 7, 10 sowie 9 und 12 (falls durch Prüfung nachgewiesen):

Die Prüfinstitute sind nach DIN EN ISO 17025 notifiziert oder akkreditiert und die den Prüfergebnissen zugrunde liegenden Prüfungen hinsichtlich der Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen sind Bestandteil dieser Akkreditierung. Das Prüfinstitut hat in Abstimmung mit dem Antragsteller repräsentative Prüfmuster ausgewählt, die die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie sicherstellen. Nach Ermessen des Prüfinstitutes ist eine Worst-Case-Prüfung in den jeweiligen Gerbverfahren vorgenommen worden. Bei gefärbten Ledern sind die Proben ausgewählt worden, in denen Farbstoffzubereitungen mit den höchsten Lösemittelgehalten verwendet werden. Sollten bei der Prüfung Stoffe nachgewiesen werden, die nicht den Kriterien der Vergabegrundlage entsprechen, ist dies im Prüfprotokoll zu vermerkt.

Beigefügt zu allen Prüfberichten (außer zu Abschnitt 6) die Akkreditierungsurkunden des Deutschen Akkreditierungsrates (DAKKS) bzw. eines anderen nationalen Akkreditierungssystems, das in das Multinationale Agreement (MLA) aufgenommen worden ist sowie der Anhang, in dem die Prüfgebiete, Verfahren und Spezifikationen aufgeführt werden.

Das Prüfinstitut begründet die repräsentative Auswahl und damit die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie im jeweiligen Prüfbericht.

4. Konservierungsmittel

Abweichend von Ziffer 3 (Ausschluss von Stoffen) gilt für Konservierungsstoffe der Anhang 1 zur RAL-UZ148 (Ausgabe März 2015). Eine chemische Konservierung für den Transport und die Lagerung der Rohhäute sowie der gegerbten Zwischenprodukte (wet blue, wet white) ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Erklärung:

Eine Konservierung lückenlos (von der Schlachtung bis zum fertigen Leder) erfolgt **nicht**.

Für den Transport und die Lagerung der Rohhäute sowie der gegerbten Zwischenprodukte (wet blue, wet white) werden folgende Konservierungsmittel verwendet:

	Biozid	alternative Bezeichnung	EC-Nummer	CAS-Nummer
	4-chloro-3-methylphenol	Chlorocresol	200-431-6	59-50-7
	2-octyl-2H-isothiazol-3-one	N-Octyl-isothiazolinon, OIT	247-761-7	26530-20-1
	o-Phenylphenol	Biphenyl-2-ol	201-993-5	90-43-7
	(Benzothiazol-2-ylthio)methylthiocyanat	2-(Thiocyanomethylthio)benzthiazol, TCMTB	244-445-0	21564-17-0

Sonstige Konservierungsmittel für den Transport werden **nicht** verwendet.
Bei der Verwendung von Zwischenprodukten ist eine Anlage 2 von dem Lieferanten dem Antrag beigefügt.

Eine chemische Konservierung des fertigen Leders einschließlich der Beschichtungen erfolgt **nicht**.

Ein Prüfgutachten nach DIN EN ISO 13365 ist beigefügt, in dem die in Anhang 1 aufgeführten Konservierungsmittel mit den dort beschriebenen Prüfmethode aufgeführt werden. Die Probenahme wurde gemäß DIN EN ISO 2418 vorgenommen. Die Prüfung erfolgt am fertigen Leder mit einem Feuchtegehalt von ca. 10%.

Die Prüfung wird kontinuierlich mindestens halbjährlich durchgeführt und der RAL gGmbH auf Verlangen vorgelegt. Werden bei der Prüfung Konservierungsstoffe über den festgelegten Höchstwerten nachgewiesen, wird die RAL gGmbH umgehend informiert.

5. Chrom (VI)

Für Leder ist eine Chrom (VI)-Bestimmung mit und ohne Stresstest erforderlich, wobei Chrom (VI) nicht nachweisbar sein darf (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg).

Ein Prüfgutachten nach DIN EN ISO 17075 (Februar 2008), aus dem hervorgeht, dass Chrom(VI) nicht nachgewiesen werden konnte (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg), ist beigefügt. Die Probenahme wurde gemäß EN ISO 2418 vorgenommen. Die gemahlene/geschnittene Lederprobe wurde jeweils mit und ohne Stresstest (Aging-Test) untersucht. Zur Durchführung des Stresstests wurde die gemahlene/geschnittene Lederprobe (Einzelstück ca. 0,5 x 0,5 cm) vorab 24 Stunden bei 80°C in einem Trockenschrank ohne Konvektion bei einer Luftfeuchte von < 5% gelagert. Nach 24 h wurde die Probe aus dem Trockenschrank entnommen, in einem Exsikkator mindestens 30 min abgekühlt und innerhalb von 2 h nach der Entnahme aus dem Trockenschrank nach DIN EN ISO 17075 untersucht. Bei Unterschieden sind die Rahmenbedingungen benannt.

Die Prüfung wird kontinuierlich mindestens halbjährlich durchgeführt und der RAL gGmbH auf Verlangen vorgelegt. Wird bei der Prüfung Chrom (VI) über der Bestimmungsgrenze von 3 mg/kg nachgewiesen, wird die RAL gGmbH umgehend informiert.

Bei jeder Änderung der Rezeptur wird eine neue Prüfung durchgeführt.

6. Innenraumluftqualität

Ein Prüfgutachten gemäß BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen), das auf der Norm DIN ISO 16000-9 und DIN EN ISO 16000-10 basiert, von einer von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Fachbereich 4.2 „Materialien und Luftschadstoffe“ für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle ist beigefügt.

Die Prüfung der Innenraumluftqualität wird im Zusammenhang mit der Geruchsprüfung im Zwei-Jahres-Turnus wiederholt. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung werden der RAL gGmbH unaufgefordert vorgelegt.

7. Extrahierbare Schwermetalle

Die folgenden Schwermetalle sind höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen nachweisbar.

Extrahierbare Schwermetalle	Grenzwerte
Chrom in chromgegerbtem Leder	200 mg/kg
Kobalt	4 mg/kg
Kupfer	50 mg/kg

Ein Prüfbericht nach DIN EN ISO 17072-1 ist beigelegt. Die Probenzubereitung erfolgte gemäß EN ISO 4044, die Proben wurden vollständig zermahlen.

8. Zinnorganische Verbindungen

Es wird kein Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoff gebundenes Zinn) eingesetzt. Beigelegt die Anlage 3 mit allen eingesetzten Chemikalien sowie die Erklärungen der Chemikalienlieferanten (Anlagen 4).

9. Farbstoffe und Pigmente

Die im Anhang 3 genannten Farbstoffe und Pigmente werden **nicht** eingesetzt.

oder:

Beigelegt ein Prüfbericht gemäß DIN EN 17234-1 und für 4-Aminoazobenzol gemäß dem Prüfverfahren DIN EN ISO 17234-2: 2011. Dabei gilt ein Grenzwert von jeweils max. 20 mg/kg.

10. Chlorparaffine/Chloralkane

Es werden keine Chlorparaffine/Chloralkane verwendet. Beigelegt die Anlage 3 mit allen eingesetzten Chemikalien sowie die Erklärungen der Chemikalienlieferanten (Anlagen 4).

und:

Beigelegt ein Prüfbericht in Anlehnung an DIN EN ISO 18219:2012 (Leder - Chemische Prüfungen - Bestimmung von kurzkettigen Chlorparaffinen) über den Gehalt an kurzkettigen Chloralkanen. Als Nachweisgrenze für kurzkettigen Chloralkane gelten 100 mg/kg, die nicht überschritten werden dürfen.

11. Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien

Es werden keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Karbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt.

Beigelegt die Anlage 3 mit allen eingesetzten Chemikalien sowie die Erklärungen der Chemikalienlieferanten (Anlagen 4).

12. Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole

Es werden keine Alkylphenoethoxylate (APEO) und deren Derivate verwendet.

Beigefügt die Anlage 3 mit allen eingesetzten Chemikalien sowie die Erklärungen der Chemikalienlieferanten (Anlagen 4).

oder:

Beigefügt ein Prüfbericht. Die Prüfung ist mittels Lösemittelextraktion und durch GC-MS Bestimmung oder LC-MS Bestimmung gem. DIN EN ISO 18218 Teil 1 und 2 durchzuführen. Der Gehalt an Alkylphenolen und Alkylphenoethoxylaten darf jeweils 100 mg/kg nicht überschreiten.

13. Flammschutzmittel

Es werden keine Flammschutzmittel eingesetzt..

14. Nanomaterialien

Es werden keine synthetischen Nanomaterialien im Prozess oder in der Ausrüstung verwendet.

Beigefügt die Anlage 3 mit allen eingesetzten Chemikalien sowie die Erklärungen der Chemikalienlieferanten (Anlagen 4).

15. Geruchsprüfung

Die Prüfung der Geruchseigenschaften wird im Zusammenhang mit der Emissionsprüfung (Innenraumlufthqualität) durchgeführt und wird im Zwei-Jahres-Turnus wiederholt. Beigefügt ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-28. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung werden der RAL gGmbH unaufgefordert vorgelegt.

16. Gebrauchstauglichkeit

Das Leder entspricht den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (z. B. Reißfestigkeit, Lichtehtheit, Reibechtheit, gemäß bestehender, aktueller ISO/EN/DIN-Normen).

17. Sozialstandards

Der Verhaltenskodex der Lederindustrie wird eingehalten.

18. Verpackungen

Die für die Verpackung verwendeten Kunststoffe enthalten keine halogenhaltigen Polymere. Wird das Leder in Kartons verpackt, bestehen die Kartons zu 80% aus Recyclingmaterial. Die Produkte werden so verpackt, dass ein Ausgasen flüchtiger organischer Stoffe ermöglicht ist.

Ein Muster der Produktverpackung (Foto) ist beigefügt.

19. Kundeninformation

Dem Leder wird eine Information zur weiteren Verarbeitung beigelegt, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Basisinformationen enthält:

1. Angabe, um welche Lederart (nach Abschnitt 2 der Vergabegrundlage) es sich handelt
2. Angabe des Gerbverfahrens/ des Gerbstoffes einschließlich Nachgerbung (z.B. Chromgerbung, vegetabile Gerbung)
3. Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch).

Beigelegt entsprechende Seiten der Kundeninformation.

20. Werbeaussagen

Werbeaussagen weisen keine gefahrenverharmlosenden Angaben auf, wie „wohnbiologisch geprüft“ oder solche, die im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG Gefahren verharmlosen, wie z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“.

Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift